

# Antrag zur Verbesserung des Entwurfes zur Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat LF11  
Robert-Schumann-Platz 1

D-53175 Bonn

Hamburg, den 14.10.2016

Betreff: Entwurf einer „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“  
Stand: 06.10.16

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezugnahme auf den aktuellen Entwurf zur „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ vom 06.10.2016, haben diverse führende Organisationen, Verbände und Unternehmen, wie nachfolgend aufgeführt (siehe Anlage), eine gemeinsame Erklärung formuliert, die einen wesentlichen Bestandteil der Entwurfsvorlage, nämlich die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Nutzung von unbemannten Fluggeräten zu Zwecke der Sport- und Freizeitgestaltung (Flugmodell) aber auch zu sonstigen Zwecken (z.B. kommerzieller Einsatz) betrifft.

In Absatz „B. Lösung“ heißt es:

- Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme werden aufgrund der vergleichbaren Betriebsgefahr künftig im Wesentlichen gleich behandelt. Aus dieser Gleichbehandlung resultieren Beschränkungen für den Betrieb von Flugmodellen (z.BN. eine Pflicht zum Nachweis bestimmter Kenntnisse bei Betrieb eines Flugmodells mit mehr als 5 Kilogramm Startmasse) und gleichzeitig Erleichterungen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Wegfall der generellen Erlaubnispflicht).
- Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (d.h. sowohl von unbemannten Luftfahrtsystemen wie auch von Flugmodellen) mit einer Startmasse von mehr als fünf Kilogramm wird generell unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Diese Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn der Aufstieg keine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einschließlich datenschutzrechtlicher Belange, bedeutet.
- ...
- Einführung einer Pflicht für Steuerer von unbemannten Fluggeräten von mehr als fünf Kilogramm, die zur sicheren Durchführung des Betriebes notwendigen Kenntnisse durch eine Prüfung nachzuweisen.

# Antrag zur Verbesserung des Entwurfes zur Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten

Diese formulierte Lösung heißt im Umkehrschluss, dass zukünftig der Aufstieg aller Drohnen (Flugmodelle und unbemannten Luftfahrtsysteme bis fünf Kilogramm) ohne eine „Pflicht zum Nachweis bestimmter Kenntnisse ..“ auch ohne Aufstiegserlaubnis der jeweiligen Länder erfolgen kann.

Diese weiche, nicht klare Regelung sollte unserer Ansicht nach genauer vorgeschrieben werden.

**Wir schlagen daher folgende Änderung vor:**

**Einführung einer zusätzlichen Anforderung, die den Kenntnissnachweis für alle unbemannten Luftfahrtsysteme und Flugmodelle zwischen zweihundertfünfzig Gramm und fünf Kilogramm fordert, es sei denn die Nutzung des Luftraums erfolgt von ausgewiesenen oder genehmigten Aufstiegsgebieten.**

Begründung zum Vorschlag:

Alle Luftfahrtsysteme mit einer Masse von mehr als zweihundertfünfzig Gramm entsprechen einem Risikopotential von mehr als 79 KJoule und stellen somit eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar.

Gerade die jüngsten Ereignisse am Münchner Flughafen in Schwabhausen oder Freising haben aufgezeigt, dass unbemannten Luftfahrtgeräte im Einsatz ohne Sachkenntnisse anrichten könnten. Statistisch haben wir allein ca. 400 Tausend verkaufte Multicopter in Deutschland, wovon schätzungsweise mehr als 95% unterhalb der 5kg-Klasse liegen und allein schon durch die große Zahl der nicht reglementierten Aufstiege ein erhöhtes Risiko darstellen.

Mit Inkrafttreten des aktuell vorliegenden Entwurfs „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“, muss damit gerechnet werden, dass 380 Tausend Steuerer ohne ausreichenden Kenntnisstand ihr unbemanntes Luftfahrtgerät aufsteigen lassen werden.

Das Gefahrenpotential, das von einer Unkenntnis von Steuerern ausgeht, wiegt u.E. schwerer, als der für den Steuerer erforderliche Aufwand, sich die notwendigen Kenntnisse als Nutzer der Drohnen anzueignen und somit verantwortungsvoll handeln zu können.

Der notwendige Kenntnisstand könnte in der Durchführungsbestimmung je nach Gefahrenpotential durch die Teilnahme an einer qualifizierten Schulungsmaßnahme (eventuell auch E-Learning) erworben werden, deren Anforderungen je nach Risikoeinschätzung angepasst sein muss. Im Modellflugbereich könnte das wie bisher durch die Modellflugorganisationen erfolgen, für sonstige Zwecke sollten das qualifizierte Ausbildungseinrichtungen übernehmen.

Dem Antrag stimmen vollumfänglich zu:

# Antrag zur Verbesserung des Entwurfes zur Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten

Andreas Dunsch | Geschäftsführer | FlyNex GmbH

Andreas von Veltheim | Geschäftsführer | CopterView UG

Bernhard v. Bothmer | Vorstandsvorsitzender | UAV DACH e.V.

Christoph Bach | Vorstandsvorsitzender | Bundesverband Copter Piloten e.V.

Christian Kaiser | Geschäftsführer | Copting GmbH

Dirk Liebegall | Geschäftsführer | HEIGHT TECH GmbH & Co. KG

Frank Lemm | stellv. Geschäftsführer | FF-Company Services u. Projects UG (haft.) & Co. KG

Jan Hesselbarth | Geschäftsführer | Caballero & Hesselbarth Consulting GmbH

Joseph Metz | Geschäftsführer | U-ROB GmbH

Lelia Miklos | Vorstandsmitglied | BUVUS e.V.

Michael Dahmen | Geschäftsführer | SPECTAIR GROUP GmbH

Michael Niesen | Geschäftsführer | MAVINCI GmbH

Michael Wieland | Geschäftsführer | CopterView UG

Prof. Dr. Andreas Del Re | Leiter Institut für unbemannte Systeme | Northern Business School  
gGmbH

Ralf Spoerer | Geschäftsführer | Copter-College

Stefan Schneider | Leiter Aviation Safety | DEKRA Aviation Services

Thomas Mildenerger | UAS-Specialist | VEREINIGUNG COCKPIT e.V.

Uwe Nortmann | Geschäftsführer | UAV DACH Services UG